LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Kinderbetreuungszuschuss

Richtlinie

Kinderbetreuungszuschuss

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwachen Familien den finanziellen Aufwand für Kinderbetreuung zu vermindern.

§ 2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen, im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben und die Kinderbetreuung aus folgenden Gründen nicht selbst oder durch den im selben Haushalt lebenden Elternteil wahrnehmen können:

1. Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit
2. Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung
3. Arbeitssuche (Vormerkung beim Arbeitsmarktservice - AMS)

§ 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführte Einkommensgrenze „II“ nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
2	€ 1.900,00	€ 2.200,00
3	€ 2.400,00	€ 2.700,00
4	€ 2.800,00	€ 3.100,00
5	€ 3.200,00	€ 3.500,00
6	€ 3.600,00	€ 3.900,00
Jede weitere Person	€ 400,00	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der*die Förderwerber*in hat im Regelfall das Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt:
   - unterhalb der Einkommensgrenze „I“ 60 % der nachgewiesenen Betreuungskosten
   - zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ 40 % der nachgewiesenen Betreuungskosten
4. Die Förderung wird pro Kind und für die Laufzeit von höchstens 12 Monaten gewährt.

§ 4. Förderbare Kosten

Gefördert werden Kosten für die Betreuung von Kindern in folgenden Einrichtungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:

1. Tageseltern und Betriebstageseltern in Tagesbetreuungsorganisationen
2. Kindergruppen und Kinderkrippen
3. Kindergärten und Horten

§ 5. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des*der Fördernehmer*in muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt, für die kein Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 und keine Kinderbetreuungsbeihilfe vom Arbeitsmarktservice bezogen wird.

§ 6. Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

   Förderanträge sind elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.
   Folgeanträge können nur von Personen nach § 2 Z 1 und Z 2 eingebracht werden.
   Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen wird eine Förderung ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages gewährt.

2. Unterlagen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

   - Nachweis über die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag bzw. aktueller Versicherungsdatenauszug für Fördernehmer*in nach § 2 Z 1) oder
   - Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes für Fördernehmer*in nach § 2 Z 2 oder
   - Bestätigung des AMS für Fördernehmer*in nach § 2 Z 3,
   - aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde,
   - Bestätigung der Einrichtung

   Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

   Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
   Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

   Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt monatlich im Nachhinein.
   Eine Auszahlung der letzten drei Förderraten erfolgt nur, wenn die Kinderbetreuung noch aufrecht ist. Dies ist durch eine aktuelle Bestätigung der Kinderbetreuung oder einen Folgeantrag nachzuweisen.

§ 7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8. Übergangsbestimmung

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie Kinderbetreuungszuschuss abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.